

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Dahlem,
vertreten durch den Bürgermeister Jan Lembach,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Erwin Bungartz,

und

der Gemeinde Blankenheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin Jennifer Meuren,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Erwin Nelles,

wird gemäß § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW.S.621) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW S.1346) und auf Grund der Ratsbeschlüsse der Gemeinde Blankenheim vom 14.07.2022 und der Gemeinde Dahlem vom 14.06.2022 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die Gemeinde Blankenheim führt für die Gemeinde Dahlem, nachfolgend die „Beteiligten“ genannt, die Aufgabe im Bereich der Erhebung und Abrechnung der Beiträge für Kindertagesstätten, der offenen Ganztagschulen und im Rahmen der Tagespflege vor dem Hintergrund einer effizienteren, zentralen und qualitativeren Aufgabenwahrnehmung durch. In diesem Sinne verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Gemeinde Dahlem und die Gemeinde Blankenheim daher folgendes:

§ 1

Übernahme des Aufgabengebietes

Die Gemeinde Blankenheim nimmt, im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde Dahlem, die Aufgabe zur Erhebung und Abrechnung von Beiträgen für Kindertagesstätten, der offenen Ganztagschulen und im Rahmen der Tagespflege wahr. Die Stammdaten werden der Gemeinde Blankenheim digital zur Verfügung gestellt.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

Die Beteiligten sind sich hiermit darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung die Rechte und Pflichten der Aufgabengebiete nach § 1 auf die Gemeinde Blankenheim übergehen. Die Gemeinde Blankenheim nimmt die Aufgabe eigenverantwortlich und in eigener Entscheidungshoheit von der Antragsstellung über die Sachbearbeitertätigkeit bis zu Entscheidung wahr.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung einschließlich der aufgrund

öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernommenen Aufgabendurchführungen verpflichtet. Die Gemeinde Blankenheim verpflichtet sich daher, im Aufgabenbereich des § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein effektives und effizientes, an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Internes Kontrollsystem (IKS) in die Aufbau- und Ablauforganisation einzuführen und zu implementieren.

§ 3 Kostenerstattung

Die Gemeinde Dahlem hat die erbrachte Leistung (Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten) der Gemeinde Blankenheim zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr auf den Stichtag 31.12. rückwirkend auf das abgelaufene Jahr. Die Rechnungsstellung muss jeweils bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Die Erstattung der Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten erfolgt in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Kinder, die einen Platz in den Kindertagesstätten, in den offenen Ganztagschulen und in der Tagespflege auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres in Anspruch nehmen.

Bei einer Gesamtzahl von 750 Kindern in den Kindertagesstätten, der offenen Ganztagschulen und der Tagespflege der Gemeinde Dahlem erhält die Gemeinde Blankenheim eine Vergütung von einer Stelle mit 1,00 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 7 Stufe 3.

Der Stellenanteil ist jeweils mittels des mathematischen Verfahrens des Dreisatzes bei Mehr- oder Minderfällen anzupassen. Es findet die jeweils gültige Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell ca. 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 7,5 %).

Auf Basis der errechneten Stellenanteile werden der Gemeinde Blankenheim die Arbeitsplatzsachkosten aufgrund der von der KGSt jeweils zuletzt veröffentlichten Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes und die Verwaltungsgemeinkosten aufgrund der von der KGSt zuletzt veröffentlichten Verwaltungsgemeinkosten erstattet.

Ein Beispiel für die Berechnung des Erstattungsbeitrages ist als **Anlage** beigefügt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens jedoch am 01. Januar 2023.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum darauffolgenden Jahresende kündigt. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.

Für die Gemeinde Dahlem

Dahlem, den 18.08.2022

gez.
Jan Lembach
Bürgermeister

gez.
Erwin Bungartz
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Blankenheim

Blankenheim, den 18.08.2022

gez.
Jennifer Meuren
Bürgermeister

gez.
Erwin Nelles
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Blankenheim sowie der Gemeinde Dahlem abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Erhebung und Abrechnung von Beiträgen für Kindertagesstätte, der offenen Ganztagschulen und im Rahmen der Tagespflege auf die Gemeinde Blankenheim wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), genehmigt und gemäß § 24. Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 30. August 2022

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Ramers

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dahlem und der Gemeinde Blankenheim (Erhebung und Abrechnung der Beiträge für Kindertagesstätten, der offenen Ganztagschulen und im Rahmen der Tagespflege)

Beispiel für das Jahr 2021

Gesamtzahl der Kinder in den Kindertagesstätten, OGS und Tagespflege zum 31.12.2021:	220 Kinder
Personalkosten Berechnung anhand der Entgelttabelle TVÖD VKA	
Jahresgehalt Entgeltgruppe 7 Stufe 3	36.440,40 €
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (21%)	7.652,48 €
RZVK-Beiträge (7,5%)	<u>2.733,03 €</u>
	46.825,91 €
Anteilige Personalkosten aufgrund Fallzahlen (220 / 750): (Stellenanteil: 0,29)	13.735,60 €
Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes Stellenanteil – insgesamt: 0,29 x 7.760,00 €	2.250,40 €
Verwaltungsgemeinkosten Personalkosten: 13.735,60 € x 20%	2.747,12 €
<hr/>	
Erstattungsbetrag – insgesamt für das Jahr 2021:	18.733,12 €